

VI.

Unterstützung der sozialistischen Erziehung und Bildung durch die Wissenschaft

§ 16

(1) Es ist die Aufgabe der Wissenschaftler und der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Schule und den Erziehungseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu helfen.

(2) Die pädagogischen Wissenschaftler haben die Erfahrungen der Lehrer und Erzieher gründlich auszuwerten und zu verallgemeinern. Es ist ihre Aufgabe, den Lehrern und Erziehern bei der sozialistischen Entwicklung der Schule umfassende Hilfe zu erweisen. Die pädagogische Wissenschaft soll sich dabei auf die fortschrittlichen Traditionen der deutschen Pädagogik stützen und die Erkenntnisse und Erfahrungen der Pädagogik in der Sowjetunion sowie in den anderen sozialistischen Ländern nutzen.

VII.

Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet

§ 17

Im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden sind auch Oberschulen und erweiterte Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht und sorbische Oberschulen und erweiterte Oberschulen sowie entsprechende Einrichtungen der Vorschulerziehung und der Lehrer- und Erzieherausbildung zu unterhalten.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung der Provinz Sachsen vom 22. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Nr. 23 S. 228);

das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 3 S. 71);

das Gesetz des Landes Sachsen vom 31. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen der Landesverwaltung Sachsen, Nr. 15 S. 210);

das Gesetz der Provinz Mark Brandenburg vom 31. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Nr. 9 S. 155);

das Gesetz des Landes Thüringen vom 2. Juni 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Regierungsblatt für das Land Thüringen, I Nr. 20 S. 113);

das Gesetz vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203);

die Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1950 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1951 S. 6);

die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 99).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**